



1. Änderungsverordnung

zur Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen

Die aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S.252) am 10.12.2014 für die Gemeinde Halstenbek erlassene Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu festgesetzt:

In der Gemeinde Halstenbek dürfen Verkaufsstellen von Gewerbetreibenden

am Sonntag, den 15.03.2015 aus Anlass des Großen Familienfestes mit Pflanzenmarkt,
am Sonntag, den 04.10.2015 aus Anlass des Oktober – und Herbstfestes und
am Sonntag, den 01.11.2015 aus Anlass des Halloween

von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet haben.

Die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 02.11.2015 außer Kraft.

Halstenbek, den 03.02.2015

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

gez. Linda Hoß-Rickmann
Bürgermeisterin